

Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Cornelius Gurlitt: Chance ergreifen, Risiken prüfen und Verantwortung wahrnehmen!

Cornelius Gurlitt setzte gemäss Medienberichten in zwei letztwilligen Verfügungen das Kunstmuseum Bern als Universalerben ein. Über die Hintergründe dieser Wahl kann derzeit nur spekuliert werden; naheliegend scheint jedoch, dass der Erblasser damit bewusst ein Museum in einem Land wählte, das während des zweiten Weltkrieges neutral war. Möglicherweise waren darüber hinaus auch persönliche Gründe für diesen Entscheid massgebend. Der Erblasser wollte aber offensichtlich kein Museum in seinem Heimat- oder in einem anderen Drittland begünstigen.

Zum Nachlass gehören nebst einer offenbar bedeutenden Kunstsammlung auch Immobilien. Es soll zudem offenbar auch möglich sein, einzelne Werke zu veräussern. Bei einem Teil der Bilder dürfte es sich um bekannte Kunstobjekte handeln, die vom Vater des Erblassers direkt von deutschen Museen erworben werden konnten, da sie als sogenannt „entartete Kunst“ im Dritten Reich nicht mehr ausgestellt werden durften. Zudem war der Vater des Erblassers bereits vor der NS-Zeit ein engagierter Sammler, der Kontakte zu zeitgenössischen Künstlern pflegte und mit schweizerischen Museen handelte (Verkauf des Werkes Tierschicksale von Franz Marc an Kunstmuseum Basel, 1939). Bei anderen Werken muss die Frage der Herkunft genauer abgeklärt werden, wobei nur effektiv berechnigte Kläger Forderungen anmelden können und diese zudem mehr als nur glaubhaft geltend gemacht werden müssen.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die durch deutsche Gerichte verfügte Beschlagnahmung noch zu Lebzeiten des Erblassers wieder aufgehoben wurde und der Erblasser und der deutsche Staat sich kürzlich verpflichteten, gemeinsame Abklärungen hinsichtlich Vorliegens von Raubkunst zu unternehmen. Bei gewissen Werken, bei denen die Umstände des Erwerbs umstritten waren, wurde gemäss Medienberichten ein Vergleich abgeschlossen und der Verkaufserlös zwischen dem Erblasser und den Erben geteilt.

Die Postulanten erachten die Erbschaft als grosse Chance für Bern, insbesondere für den Tourismus. Dass seriöse Abklärungen betreffend Herkunft durchgeführt werden müssen, ist nach Auffassung der Postulanten unbestritten. Dabei sind aber unserer Auffassung nach Mittel für die entsprechenden Abklärungen aus dem Verkauf einzelner Werke und der Immobilien ernsthaft zu prüfen, zudem ist nach Auffassung der Postulanten auch der deutsche Staat gefordert, einen namhaften Beitrag zu leisten. Die Stadt muss ihre Verantwortung in dieser Sache wahrnehmen, und die Annahme seriös abklären. Dabei sprechen nach den beiden Postulanten zurzeit vorliegenden Angaben viele Argumente für die Annahme der Erbschaft. Durch die Prüfungsaufträge sollte hier mehr Sicherheit für den Entscheid gewonnen werden.

Die Gemeinde verfügt in den Personen von Herrn Dr. iur. Jürg Wichtermann, Stadtschreiber, und Frau Veronika Schaller, Abteilung Kulturelles, über zwei Vertreter im Stiftungsrat des Kunstmuseum Bern, die die Interessen der Stadt Bern in diesem Gremium vertreten können.

Der Gemeinderat wird ersucht, im Hinblick auf die Haltung der Vertreter der Stadt Bern im Stiftungsrat einen Prüfungsbericht zu folgenden Fragen zu erstellen:

1. Der Gemeinderat soll einen detaillierten Bericht hinsichtlich Chancen und Risiken der Annahme der Erbschaft für die Stadt Bern erstellen lassen; dabei sollen insbesondere der mögliche Gewinn für den Tourismus und die zu gewinnenden Synergien für die Kunstszene untersucht werden.
2. Der Gemeinderat soll prüfen, ob der Erblasser ganz bewusst das Kunstmuseum Bern und indirekt die Stadt Bern begünstigen wollte und ob sich die Stadt Bern es leisten kann, die Verantwortung gleichwohl auszuschlagen, dies insbesondere, wenn Immobilien zur Erbschaft gehören und einzelne Werke verkauft werden dürfen.

3. Kann und muss nicht auch der deutsche Staat, der mit dem Erblasser einen Vergleich betreffend Rückforderungen abschloss und der nach unserer Auffassung zumindest zusätzlich auch aus moralischen Gründen verpflichtet ist, einen namhaften Beitrag für die Abklärungen hinsichtlich Herkunft zu leisten, für die Zahlung der nötigen Abklärungen herangezogen werden?

Begründung der Dringlichkeit

Gemäss dem offenbar massgebenden anwendbaren deutschen Recht beträgt die Frist zur Ausschlagung 6 Monate. Die Prüfungsaufträge an den Gemeinderat müssen deshalb möglichst rasch erteilt werden. Die Dringlichkeit ist klar gegeben.

Bern, 22. Mai 2014

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Simon Glauser, Kurt Rügsegger, Rudolf Friedli, Henri-Charles Beuchat